

Vorlage Nr.: 12/2023

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2024 nach § 88b SächsGemO

Bearbeitet von:

ZVNL

Datum:

06.09.2023

Beratungsfolge:

Gremien

Datum:

Zuständigkeit

Verwaltungsrat

07.11.2023

zur Beschlussempfehlung

Verbandsversammlung

06.12.2023

zur Beschlussfassung

Öffentlich

Nicht Öffentlich

Die Verbandsversammlung des ZVNL beschließt:

Der Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig verzichtet in Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 88b SächsGemO auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2024.

Anlagen:

Erläuterungen



Kai Emanuel

Verbandsvorsitzender

TOP 8 – Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2024 nach § 88 b SächsGemO

Erläuterungen

Mit Gründung der ZVNLS GmbH am 31. Mai 2022 hält der ZVNL eine 100%ige Beteiligung an einem Unternehmen nach § 96 SächsGemO und unterliegt somit den Regelungen des § 88 b SächsGemO zum Gesamtabchluss.

Nach § 88 b der SächsGemO kann der Zweckverband einen Gesamtabchluss aufstellen.

Wird darauf verzichtet, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Hierzu hat eine entsprechende Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des ZVNL zu erfolgen.

Bei einem Gesamtabchluss wäre der Jahresabschluss des ZVNL mit dem Jahresabschluss des ZVNLS GmbH zusammenzuführen bzw. zu konsolidieren.

Aus Sicht der Geschäftsstelle würde die Erstellung eines Gesamtabchlusses einen erheblichen Arbeitsmehraufwand mit sich bringen und zu keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn führen.

Im Übrigen stellt der jährliche Beteiligungsbericht des ZVNL ausreichend Informationen zur ZVNLS GmbH zur Verfügung.

Für die folgenden Haushaltsjahre wird der entsprechende Beschluss des Verzichtes auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung erfolgen.